

## Kapitel VII

### **Aufschub, Unterbrechung, Aussetzung und Beendigung des Strafvollzuges**

Bei der Betrachtung der Fragen des Aufschubs, der Unterbrechung, der Aussetzung und der Beendigung des Strafvollzuges ist zunächst ein grundsätzliches Unterscheidungsmerkmal zu berücksichtigen. Es besteht darin, daß der Aufschub des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug nur dann erteilt werden kann, wenn Verurteilte noch nicht zum Strafvollzug aufgenommen wurden, sich also noch in Freiheit befinden. Nach erfolgter Aufnahme Verurteilter zum Strafvollzug ist nur noch eine Unterbrechung, Aussetzung oder Beendigung des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug möglich.<sup>48</sup>

#### § 51

**(1) Der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug kann auf Antrag Verurteilter bis zu sechs Monaten aufgeschoben werden, wenn durch die Vollstreckung ihm oder seiner Familie erhebliche, über den Zweck der Strafe hinausgehende Nachteile entstehen und diese durch den Aufschub des Strafvollzuges zu beseitigen oder zu mildern sind.**

**(2) Der Aufschub des Strafvollzuges kann unbefristet gewährt werden, wenn der Verurteilte wegen einer schweren Erkrankung ärztlicher Behandlung bedarf.**

**(3) Der Aufschub des Strafvollzuges ist zu gewähren, wenn ein Verurteilter geisteskrank geworden ist.**

#### § 52

**(1) Einer Schwangeren, die wegen eines Vergehens verurteilt wurde, ist der Aufschub des Strafvollzuges zu gewähren. Bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens kann Aufschub des Strafvollzuges gewährt werden.**

**(2) Der Aufschub des Strafvollzuges ist bis zum Ende des Wochenurlaubs zu gewähren. Er kann verlängert werden, wenn das durch einen Kreisarzt empfohlen wird.**

<sup>48</sup> Vgl. hierzu auch Erste Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juni 1968, § 5.